

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XXIII

Rathenow, den 30.08.2024

Nr. 18

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Wahlbehörde**
über das Recht auf Einsicht in das
Wahlberechtigtenverzeichnis und die
Erteilung von Wahlscheinen zur
Wahl des Landtags Brandenburg am
22. September 2024

Seite 193

Bekanntmachung über die **Nachwahl**
des Ortsbeirats Semlin
am 22. September 2024

Seite 196

Bekanntmachung
über die **Auslegung des**
Wahlberechtigtenverzeichnisses und
die Erteilung von Wahlscheinen für
die Nachwahl des Ortsbeirates
Semlin am 22. September 2024

Seite 197

**Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das
Wahlberechtigtenverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur
Wahl des Landtags Brandenburg am 22. September 2024**

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Rathenow wird in der Zeit vom **2. September bis 6. September 2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten **im Rathaus, Berliner Straße 15 im Bürgerservicebereich im Erdgeschoss**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 2. September bis 6. September 2024, spätestens am 7. September 2024 bei der Wahlbehörde Stadtverwaltung Rathenow, **Berliner Straße 15, Zimmer E 19** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landtagswahl bis spätestens zum **2. September 2024** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen **Wahlschein** für die Landtagswahl hat, kann an dieser Wahl im **Wahlkreis 4 (Ostprignitz-Ruppin III/Havelland III)** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) des jeweiligen Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen

- 5.1 Einen Wahlschein für die Landtagswahl erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein **nicht** in das Wahlberechtigtenverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 7. September 2024) oder die Einspruchsfrist

gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 7. September 2024) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15 Uhr am Wahltag (1. September 2019) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- 5.2 Wahlscheine für die Landtagswahl können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2024, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) gestellt werden.

Nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15 Uhr am Wahltag (22. September 2024) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Landtagswahl erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl
- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Landtagswahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen will, erhält von der Wahlbehörde die entsprechenden Unterlagen. Die Briefwahlunterlagen müssen mit dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersendet werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rathenow, 26.08.2024

i.A.

gez. Die Wahlbehörde

Nachwahl des Ortsbeirats Semlin am 22. September 2024

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 27. August 2024

Gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und §§ 35 und 38 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich die Entscheidungen des Wahlausschusses über die zugelassenen Wahlvorschläge zur Nachwahl des Ortsbeirats Semlin am 9. Juni 2024 bekannt:

Zulassung von Wahlvorschlägen

Der Wahlausschuss stellte in seiner Sitzung vom 11. April 2024 gemäß § 38 BbgKWahlG und § 38 BbgKWahlV die ordnungs- und fristgemäße Einreichung folgender Wahlvorschläge fest, die damit zur Wahl des Ortsbeirats Semlin am 9. Juni 2024 zugelassen sind. Darüber hinaus stellte der Wahlausschuss in seiner Sitzung vom 27. August 2024 die Erweiterung des Wahlvorschlags der Wählergruppe Semliner Freunde um weitere 5 Bewerbende fest. Damit sind für die Nachwahl folgende Wahlvorschläge zugelassen:

6. Freie Demokratische Partei – FDP (1 Bewerber)

1.	Oltmanns, Robin Hartmut Geburtsjahr 1999 Student
----	--

17. Wählergruppe Semliner Freunde (6 Bewerber)

1.	Seiser, Enrico Geburtsjahr 1978 Bestatter	2.	Guthan, Markus Geburtsjahr 1972 selbstständig
3.	Heinrichsen, Franziska Geburtsjahr 1986 Köchin	4.	Niewerth, Anne Geburtsjahr 1981 Köchin
5.	Böhm, Florian Geburtsjahr 1985 Lehrer	6.	Müller, Daniel Geburtsjahr 1977 Metallbauer

Rathenow, 27. August 2024

gez. Reinbern Erben
Wahlleiter der Stadt Rathenow

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wahlberechtigtenverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Nachwahl des Ortsbeirates Semlin am 22. September 2024

1. Das Wahlberechtigtenverzeichnis zur Nachwahl des Ortsbeirats Semlin liegt vom 2. September 2024 bis 6. September 2024 in den Zeiten

Dienstag bis Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 16 bis 18, im Bereich Bürgerservice zur Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wahlberechtigtenverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wahlberechtigtenverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist - spätestens am 7. September 2024, 12:00 Uhr - bei der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, Zimmer E 19, Einspruch eingelegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 2. September 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. **Wahlscheine** können von in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten zu den in Nr. 1 benannten Zeiten, längstens aber bis zum 20. September 2024, 18:00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur

unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigte Personen, die nicht in das Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragen sind, können einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellen,

- a) wenn nachgewiesen wird, dass die Antragsfrist nach § 15 BbgKWahlV auf Aufnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis ohne Verschulden versäumt wurde, oder
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 BbgKWahlV entstanden ist, oder
 - c) das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wahlberechtigtenverzeichnis erfahren hat.
5. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dazu berechtigt zu sein. Inhaberinnen bzw. Inhaber von Wahlscheinen können in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder durch Brief wählen.
6. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendeform entgeltfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Im Auftrag

gez. Erben
Wahlbehörde